

Beobachter
EDITION

ANITA HUBERT

Ergänzungsleistungen

Wenn die AHV oder IV nicht reicht



Ergänzungsleistungen

Beobachter-Edition
© 2016 Ringier Axel Springer Schweiz AG, Zürich
3., aktualisierte Auflage, 2019
Alle Rechte vorbehalten
www.beobachter.ch

Herausgeber: Der Schweizerische Beobachter, Zürich
Lektorat: Käthi Zeugin, Zürich
Umschlaggestaltung und Reihenkonzept: Cornelia Iten-Federer, fraufederer.ch
Umschlagillustration: illumueller
Satz: Bruno Bolliger, Gudo
Druck: CPI Books GmbH, Ulm

ISBN 978-3-03875-160-1



Zufrieden mit den Beobachter-Ratgebern?
Bewerten Sie unsere Ratgeber-Bücher im Shop:
www.beobachter.ch/shop

Mit dem Beobachter online in Kontakt:



www.facebook.com/beobachtermagazin



www.twitter.com/BeobachterRat



ANITA HUBERT

Ergänzungsleistungen

Wenn die AHV oder IV nicht reicht

Ein Ratgeber aus der Beobachter-Praxis

Beobachter
EDITION

Die Autorin

Anita Hubert, dipl. Sozialarbeiterin FH, Sozialversicherungsfachfrau mit eidg. Fachausweis, Nonprofit-Manager NDS, FH Wirtschaft, und Fachjournalistin, arbeitet im Beobachter-Beratungszentrum als Beraterin und Redaktorin für die Bereiche Sozialversicherungen, Arbeit und Sozialberatung.

Dank

Ein grosses Dankeschön geht an meinen Partner Leo Ruffiner; er hat mein Skript als Erster gelesen und auf Verständlichkeit geprüft. Martin Boltshauser, Leiter der Rechtsberatung Procap, sowie meinen Kolleginnen und Kollegen beim Beobachter für die kompetente Beantwortung vieler Fragen. Danke auch an Irmtraud Bränlich für die Hilfe beim Überarbeiten und an meine Lektorin Käthi Zeugin, die mein Manuskript in diese lesbare Form gegossen hat.

Stand Gesetze und Rechtsprechung: Januar 2019



Download-Angebot zu diesem Buch

Unter www.beobachter.ch/download (Code 9049) finden Sie eine Musterverfügung und die Briefvorlagen zum Herunterladen und Bearbeiten.

Inhalt

Vorwort	9
1 Wenn das Geld nicht reicht	11
50 Jahre Ergänzungsleistungen	12
Wozu dienen die Ergänzungsleistungen?	12
Ergänzungsleistungen sind keine Sozialhilfe	14
Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen?	16
So funktioniert das EL-System	21
Einen Antrag stellen	22
So werden die Ergänzungsleistungen berechnet	24
Wenn sich die Verhältnisse ändern	27
Auszahlung an eine andere Stelle	29
Das Ende des EL-Bezugs	30
2 EL-Berechnung 1. Teil: die Ausgaben	33
Die anrechenbaren Ausgaben im Überblick	34
Der Lebensbedarf	36
Ihr eigener Lebensbedarf	37
Zusätzlicher Betrag für die Kinder	37
Die Wohnkosten	39
Wohnen in einer Mietwohnung	39
Wohnen im Eigenheim	43
Wohnen im Alters- und Pflegeheim	47

Krankenkasse, Krankheitskosten und weitere Auslagen	51
Pauschalbetrag für die Krankenkassenprämie	52
Krankheits- und Behinderungskosten	53
Übrige Ausgaben	59
Spezialregelung für Radio- und Fernsehgebühren	60

3 EL-Berechnung 2. Teil: die Einnahmen 63

Die massgebenden Einnahmen im Überblick	64
--	----

Renten und Taggelder	66
Renten der AHV und der IV	66
Renten der Pensionskasse	69
Taggelder und Renten der Militär- und der obligatorischen Unfallversicherung	70
Taggelder der Invalidenversicherung	71
Renten der 3. Säule	72

Das Erwerbseinkommen	74
Faire Lösung: Lohnanrechnung bei der EL	74
Lohn ohne Geld: das hypothetische Einkommen	77
Befreiung vom hypothetischen Einkommen?	83

Wie wird das Vermögen berücksichtigt?	86
Was zählt bei der EL zum Vermögen?	88
Der Vermögensertrag	90
Vermögensverzehr: So wird das Vermögen angerechnet	91
Das Vermögen wird angepasst	92

Was gilt für weitere Einnahmen?	93
Alimente werden angerechnet	94

Nicht angerechnete Zahlungen von Sozialversicherungen	95
Zuwendungen von Dritten	98

4 Verschenktes Vermögen 101

Das Vermögen an die Kinder weitergeben?	102
Schenkung und Erbvorbezug	102
Das Haus den Kindern verkaufen?	104
Wohnrecht und Nutzniessung	105

Pensionskassenguthaben aufgebraucht – wer zahlt?	108
Rente oder Kapitalbezug?	108
Wenn Sie das Pensionskassenkapital beziehen müssen	111
Fehlendes Vorsorgekapital und EL-Berechnung	112

Vermögen weg – müssen die Angehörigen zahlen?	114
Die Verwandtenunterstützungspflicht	115

5 Pflegekosten und Geldprobleme 121

Die EL fängt hohe Pflegekosten auf	122
Pflege zu Hause	122
Pflegende Angehörige	124
Eine Pflegerin anstellen, einen Pflegedienst beauftragen	127
Auszeit für Pflegende und Ferien für Pflegebedürftige	130
Der Eintritt ins Heim	131

Geldprobleme meistern	134
Als EL-Bezüger richtig budgetieren	135
Finanzielle Unterstützung, wenn das Geld nicht reicht	140
Auffangnetz Sozialhilfe	145
Betreibung bei EL-Bezug?	147

6	Probleme mit der EL-Stelle	151
	Negativer EL-Entscheid – so wehren Sie sich	152
	Einsprache einreichen	153
	Wie steht es mit den Anwaltskosten?	155
	Das Recht, die Akten einzusehen	156
	Die EL-Stelle macht nicht vorwärts	157
	Anhang	159
	Musterverfügung mit Erklärungen	160
	Musterbriefe	162
	Nützliche Adressen	164
	Hilfreiche Links	168
	Literatur	168

Vorwort

Am 1. Januar 2016 wurden die Ergänzungsleistungen 50 Jahre alt dies war mit ein Grund, diesen Beobachter-Ratgeber herauszugeben. Denn bis heute wissen viele Anspruchsberechtigte nicht, dass sie zusätzlich zu ihren Renten Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) haben. Sie glauben noch immer, es handle sich dabei um Sozialhilfe oder Almosen.

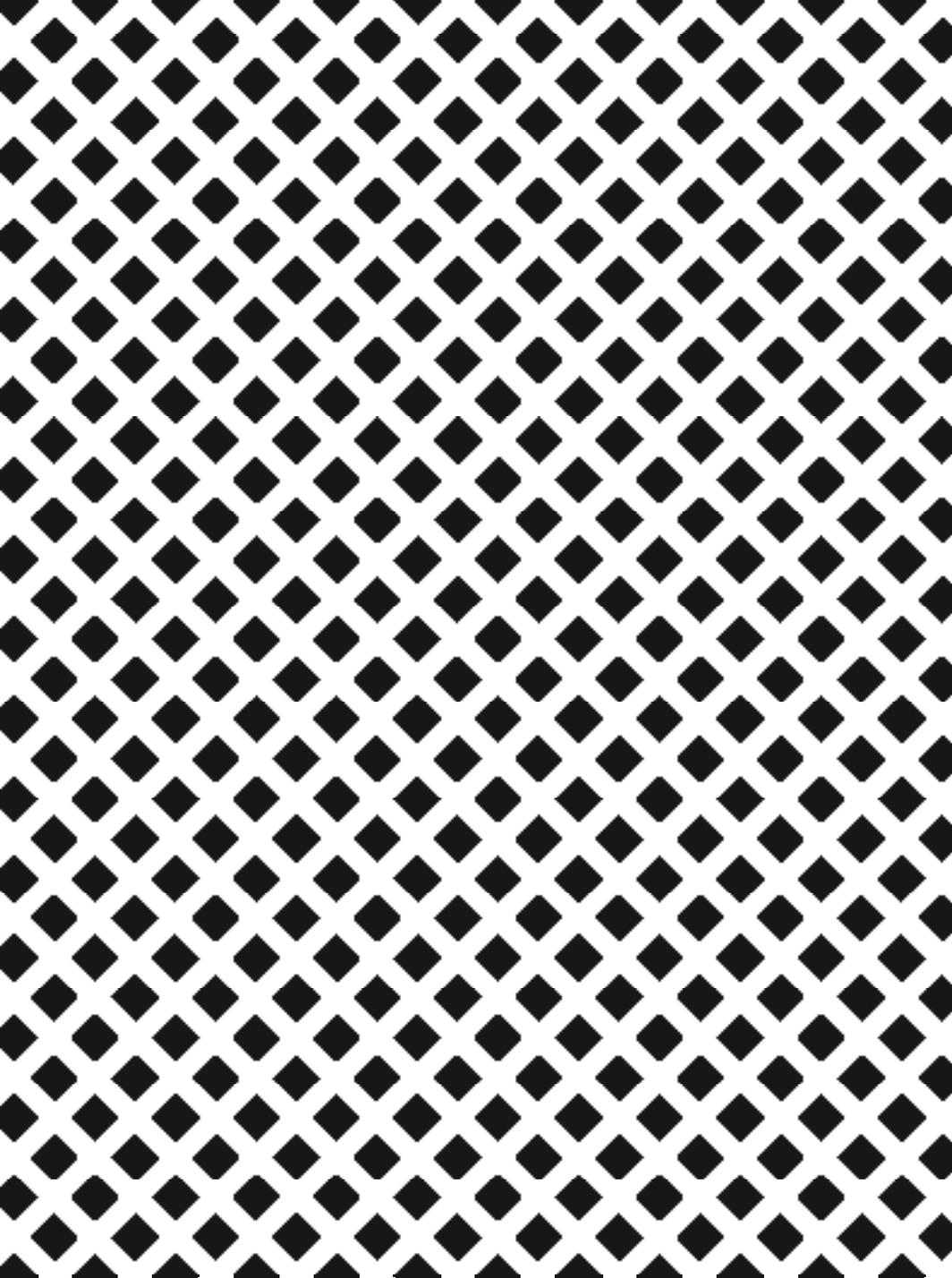
Dieser Ratgeber möchte Sie ermutigen, Ihre Ansprüche geltend zu machen. Er zeigt Ihnen, wann Sie Ergänzungsleistungen beantragen können, und erklärt, wie diese berechnet werden. In Kapitel 2 finden Sie alle Ausgaben, die Sie geltend machen können, in Kapitel 3 die Einnahmen, die angerechnet werden. Diese beiden Kapitel können Sie zum Nachschlagen benutzen, wenn Sie Ihre EL-Berechnung erhalten haben.

Kapitel 4 behandelt das Thema, zu dem an der Beobachter-Hotline die meisten Fragen gestellt werden: Was passiert, wenn man das Vermögen verschenkt oder ausgegeben hat?

Wer pflegebedürftig ist und im Heim wohnt, ist oft auf EL angewiesen. Wie dann gerechnet wird, erfahren Sie in Kapitel 5. Zudem finden Sie dort Budgetvorschläge und weitere Tipps, wie man mit knappen Finanzen den Alltag bestreiten kann. Und schliesslich lesen Sie in Kapitel 6, wie Sie sich wehren, wenn Sie mit dem Entscheid der EL-Stelle nicht einverstanden sind.

Ich freue mich, wenn Ihnen dieser Ratgeber als Wegweiser durch den EL-Dschungel dient und wenn Sie sich getrauen, nachzufragen und sich für Ihre Ansprüche einzusetzen.

Anita Hubert
im März 2019





1

Wenn das Geld
nicht reicht

50 Jahre Ergänzungsleistungen

Happy Birthday Ergänzungsleistungen: Am 1. Januar 1966 ist das Ergänzungsleistungsgesetz in Kraft getreten – damit kann es 2016 seinen 50. Geburtstag feiern. 50 Jahre Erfolgsgeschichte: Dank den Ergänzungsleistungen hatten und haben viele Generationen Rentnerinnen und Rentner genug zum Leben.

Die Bundesverfassung verlangt, dass die AHV- und die IV-Renten das Existenzminimum decken. Doch weder im Jahr ihrer Einführung noch aktuell konnten und können Rentner allein mit der AHV- oder der IV-Rente ihren Lebensunterhalt bestreiten. Deshalb wurden die Ergänzungsleistungen geschaffen. Sie waren als Übergangslösung gedacht bis zur Einführung einer obligatorischen beruflichen Vorsorge, der Pensionskassen. Mit den Renten aus der 1. und der 2. Säule, so die Absicht, sollten Rentnerinnen und Rentner genügend Mittel zur Verfügung haben, um über die Runden zu kommen.

Wozu dienen die Ergänzungsleistungen?

Diese Erwartung hat sich nicht für alle erfüllt. Zwar funktioniert das System der beiden unterschiedlichen Säulen AHV und Pensionskasse im Vergleich zum Ausland heute gut, doch noch immer sind knapp 47 Prozent der Invalidenrentner und 12,5 Prozent der Altersrentnerinnen auf die Zuschüsse über die Ergänzungsleistungen angewiesen. Und die Tendenz ist steigend: 2017 wurden insgesamt 4,9 Milliarden Franken Ergänzungsleistungen ausgezahlt – doppelt so viel wie im Jahr 2000. 2017 bezogen 322 800 Menschen solche Zahlungen. Das zeigt, dass die EL mehr denn je dringend nötig sind.

Auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind heute einerseits junge Menschen mit Behinderung. Sie verdienen – wenn überhaupt – nur wenig und sind deshalb keiner Pensionskasse angeschlossen. Eine weitere grosse Bezugsgruppe sind pflegebedürftige ältere Menschen. Leben sie in einem Heim, reichen die Renten und das Ersparte meist nicht, um die hohen Kosten zu decken. So ersetzen die Ergänzungsleistungen einerseits fehlende Pensionskassenleistungen und andererseits die nicht vorhandene Schweizer Pflegeversicherung.

Die Ergänzungsleistung als Auffangbecken

Seit etlichen Jahren stehen die Schweizer Sozialversicherungen unter enormem Spardruck. Revisionen bei der AHV oder Invalidenversicherung führen zu Leistungsabbau. Hier dienen die Ergänzungsleistungen als Lückenfüller. Rentner, die ihren Lebensunterhalt nicht mehr finanzieren können, erhalten die dringend benötigten Mittel über die EL. Auch die Kostenexplosion bei den Krankenkassenprämien kann manches Budget ins Wanken bringen. In die Berechnung der Ergänzungsleistungen sind die hohen Krankenkassenkosten miteinbezogen, werden also mitfinanziert.

So gleichen die Ergänzungsleistungen die Probleme anderer Sozialversicherungen aus. Zum Glück – gäbe es die EL nicht, wären viele Rentnerinnen und Rentner auf Sozialhilfeleistungen oder auf Almosen angewiesen; Altersarmut wäre in der Schweiz allgegenwärtig.

Das EL-System im Umbruch

Die Kosten der EL steigen massiv; im letzten Jahrzehnt haben sich die Ausgaben verdoppelt. Das blieb von der Politik nicht unbemerkt.

Zahlreiche politische Vorstösse verlangen den Um- und Abbau der Ergänzungsleistungen. So wird überlegt, ob das Alterskapital bei den Pensionskassen besser geschützt werden und streng für das Alter reserviert bleiben soll. Weiter werden Arbeitsanreize für IV-Rentner diskutiert oder es wird überlegt, ob EL-Bezüger motiviert werden

NEUE MIETZINSMAXIMA IN AUSSICHT

Bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen werden auch die Mietkosten als Ausgaben berücksichtigt. Aktuell beträgt das anrechenbare Maximum 1100 Franken für Alleinstehende und 1250 Franken für Paare und Familien. In städtischen Zentren ist es äusserst schwierig, Wohnungen in dieser Preislage zu finden. Für Rollstuhlfahrer herrscht sogar akute Wohnungsnot, denn rollstuhlgängige Wohnungen sind oft neu und deshalb teuer. Alte bezahlbare Wohnungen dagegen sind mit dem Rollstuhl nicht befahrbar.

Die Mietzinsmaxima sind seit 2001 nicht mehr erhöht worden, obwohl sich die Mieten in der gleichen Zeit um 18 Prozent verteuert haben. Deshalb ist eine Anpassung geplant – mehr dazu lesen Sie auf Seite 40.

sollen, zu günstigeren Krankenkassen zu wechseln. Zudem wird darüber nachgedacht, ob Ergänzungsleistungen künftig versteuert werden sollen.

Ergänzungsleistungen sind keine Sozialhilfe

AHV- und IV-Rentner, denen das Geld nicht zum Leben reicht, haben in der ganzen Schweiz einen Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen. Trotzdem machen viele Menschen ihren Anspruch nicht geltend. Einige wissen nicht, dass sie diese finanzielle Hilfe beanspruchen dürfen – sie wurden falsch oder gar nicht informiert. Für andere ist das System der Ergänzungsleistungen gleichbedeutend mit Sozialhilfe – und Sozialhilfe möchten sie nicht beziehen, da würden sie sich schämen.

Das ist falsch: Ergänzungsleistungen sind keine Sozialhilfe und auch keine Almosen! Ergänzungsleistungen sind Versicherungsleistungen.

DIE ZUSTÄNDIGEN STELLEN FÜR ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Je nach Kanton nennen sich die Stellen, die für Ergänzungsleistungen zuständig sind, unterschiedlich: Bei den Gemeinden sind es meist die AHV-Zweigstellen, die kantonalen Stellen heissen Sozialversicherungsanstalt, Sozialversicherungszentrum oder Ausgleichskasse. Wie das in Ihrem Kanton ist, sehen Sie in der Adressliste im Anhang oder unter www.ahv-iv.ch (→ Kontakte → Kantonale Stellen für Ergänzungsleistungen). In diesem Buch werden die Begriffe «Ausgleichskasse», «AHV-Zweigstelle» und «EL-Stelle» synonym verwendet.

Sie müssen nicht zurückgezahlt werden, und es werden auch keine Verwandten dafür belangt – dies im Gegensatz zur Sozialhilfe.

Sozialhilfe kommt zum Zug, wenn alle Stricke reissen, wenn keine Versicherung mehr zahlt. Sie ist das unterste Netz im sozialen System der Schweiz. Die Sozialhilfe – veraltet Fürsorge genannt – ist nach kantonalen und oft auch gemeindeeigenen Vorgaben aufgebaut. Wer Sozialhilfe erhält, hat weniger Geld zur Verfügung als ein EL-Bezüger. Auch muss man Sozialhilfeleistungen zurückzahlen, wenn man wieder zu Geld gekommen ist. Und die Gemeinde kann Verwandtenunterstützung geltend machen (mehr dazu auf Seite 115). Zudem darf das Sozialamt in die Lebensgestaltung der Menschen eingreifen, indem es Auflagen macht und die Auszahlung an Bedingungen knüpft.

Ganz anders die Ergänzungsleistungen: Wer die Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf den errechneten Betrag und erhält dieses Geld monatlich auf sein Konto ausgezahlt.



INFO *Für Ergänzungsleistungen melden Sie sich nicht beim Sozialamt an. Denn das EL-Gesetz schreibt vor, dass der Kanton keine Sozialhilfebehörden mit der Abwicklung der Ergänzungsleistungen beauftragen darf. Meist können Sie den Antrag*

in Ihrer Gemeinde bei der Ausgleichskassenzweigstelle oder direkt bei der kantonalen EL-Stelle einreichen.

Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Damit Sie EL erhalten, braucht es als Grundvoraussetzungen eine Rente und einen Wohnsitz in der Schweiz. Die Ergänzungsleistungen werden als Aufstockung ausgerichtet – ohne Rente kann man sie grundsätzlich nicht beantragen. Anspruch auf EL haben folgende Personengruppen:

- AHV- und IV-Rentner
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung
- Bezüger von Taggeldern der IV
- Bezüger von Witwen-, Witwer- und Waisenrenten

Der Anspruch besteht, wenn Ihre Einkünfte nicht reichen, um den minimalen Lebensstandard zu finanzieren. Was bedeutet «minimaler Lebensstandard»? Die EL geht von einem Minimum aus, das etwa einen Drittel höher liegt als dasjenige für Sozialhilfebezüger oder für Menschen, die auf dem betriebsrechtlichen Existenzminimum leben (siehe Seite 148).



TIPP *Sie sind nicht sicher, ob Sie EL zugute haben? Eine Überprüfung lohnt sich immer, bestimmt aber für Einzelpersonen mit Einkommen von 30 000 bis 40 000 Franken und für Ehepaare mit einem Einkommen zwischen 48 000 und 58 000 Franken. Lassen Sie Ihren Anspruch berechnen. Oder führen Sie auf der Webseite der Pro Senectute selber eine Berechnung durch (www.pro-senectute.ch → Angebote → Beratung zu Finanzen). Und wenn Sie jetzt noch keine EL erhalten, wissen Sie immerhin, ab welchem Punkt in Zukunft Sie die Leistungen beziehen können.*